

# Finanzordnung

<b>Abschnitt</b>	<b>Inhalt</b>	
1	Wirtschaftsplan	2
2	Mittelverwaltung	2
3	Kassenprüfung	2
4	Abgaben	2
5	Gebühren	3
6	Fälligkeit	3
7	Richtlinien zur Finanzordnung	3

# FINANZORDNUNG

Erläuterungen: VPF = Vizepräsident Finanzen · GJ = Geschäftsjahr · GS = Geschäftsstelle · WP = Wirtschaftsplan · JA = Jahresabschluss

## 1 ..... Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist für den Verbandshaushalt ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Planvorgaben sind einzuhalten und unterjährig zu prüfen.

## 2..... Mittelverwaltung

Die Mittel des Wirtschaftsplans sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes und der Vereinsverwaltung zu verwenden.

## 3 ..... Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der JA beinhaltet den Geschäftsbericht mit Gegenüberstellung des genehmigten WP sowie die Bilanz. Zusätzlich wird alle drei Jahre zum Verbandstag ein Geschäfts- und Lagebericht vorgelegt.

Die Genehmigung des JA erfolgt anlässlich der Vorstandssitzung im Rahmen der Hessischen Meisterschaften der Erwachsenen.

Mindestens einmal jährlich muss eine Buchprüfung durch die Verbandskassenprüfer vorgenommen werden. Dem Verbandstag bzw. Beirat und Vorstand ist über die Prüfung zu berichten. Der Kassenbestand der von der Geschäftsstelle verwalteten Kasse wird monatlich vom Vizepräsidenten Finanzen abgestimmt. Unbeschadet der Prüfung durch den Vizepräsidenten Finanzen und die Verbandskassenprüfer sind die Kreisvorstände für die jährliche Prüfung ihrer Kreiskassen verantwortlich. Der Bericht der Kreiskassenprüfer ist dem des Geschäftsjahres folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Kreistag vorzulegen.

Die Entlastung des Verbandsvorstands erfolgt beim Verbandstag bzw. die des Kreisvorstandes beim ordentlichen oder außerordentlichen Kreistag.

Den Verbandskassenprüfern sind alle Protokolle über finanzielle und personelle Entscheidungen im Hauptamt, soweit nicht im WP bzw. Personalplan enthalten, vorzulegen.

## 4 ..... Abgaben

Der HTTV erhebt:

- Grundabgaben einschließlich DTTB-Abgaben und Bezugspreise der amtlichen Mitteilungsorgane des DTTB und HTTV für alle ihm angeschlossenen Vereine,
- Mannschaftsstartgelder.

Über die Höhe der HTTV-Grundabgaben und Mannschaftsstartgelder beschließt der Beirat.

**5 ..... Gebühren**

Der HTTV hat das Recht, weitere Gebühren fachlichen Charakters zu erheben. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt. Kreise sind berechtigt, Umlagen zu erheben. Die Höhe der Umlagebeiträge werden durch die Kreistagsbeschlüsse festgelegt. Die Umlagen sind den Beiträgen, Abgaben und Gebühren gleichgestellt.

**6 ..... Fälligkeit**

Beiträge, Abgaben und Gebühren fachlichen Charakters sind, soweit nicht anders bestimmt, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle des HTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sowie Strafen (ausgenommen Gebühren für Rechtsmittel) werden eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungsstellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung wird der Einzug bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorgenommen.

Bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren kann eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € pro Verein und Jahr erhoben. Die Entscheidung darüber trifft die GS bzw. der VPF.

Im Verzugsfall kann gem. Strafordnung in Verbindung mit der Satzung des HTTV eine Sperre des Vereins erfolgen. Außerdem können Verwaltungsgebühren für Mahnungen berechnet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen.

**7 ..... Richtlinien zur Finanzordnung**

Der Vorstand ist verpflichtet, Richtlinien zu dieser Finanzordnung zu erlassen, in denen die Art des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und die Abrechnungsverfahren mit den Mitarbeitern im Verband, Bezirken und Kreisen festgelegt werden. Ebenso wird der Umfang des Auslagenersatzes, insbesondere die Höhe der Reisekosten festgelegt werden.

Die Richtlinien zur Finanzordnung und die Beschlüsse über den Umfang und die Höhe der Gebühren, Auslagenerstattungen sowie Reisekosten bedürfen bei dem Beschluss einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.